

**Bebauungsplan Nr. 144
Eutin, „Plöner Straße 16-18“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 (1) BNatSchG**



(Quelle: Google Earth, Zugriff Dezember 2020)

Auftraggeber: pro green GmbH
Herr Thies Hahn
Röntgenstraße 3
23701 Eutin

Auftragnehmer: BIOPLAN – Biologie & Planung



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
Telefon: 04340 / 1460
E-Mail: info@barre-ultraschall.de

Hinrich Goos (Brutvögel)

Melsdorf, den 20.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Übersicht über das Plangebiet.....	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
4	Methodik	5
4.1	Relevanzprüfung	5
4.2	Konfliktanalyse.....	6
4.3	Datengrundlage.....	6
4.3.1	Durchgeführte Untersuchungen	6
4.3.2	Ausgewertete Unterlagen.....	7
5	Bestand/Ergebnisse.....	7
5.1	Gehölzbestand	7
5.2	Brutvögel	7
5.3	Fledermäuse.....	10
5.3.1	Allgemeines	10
5.3.2	Artenspektrum.....	10
5.4	Weitere relevante Arten	15
6	Wirkfaktoren	15
7	Relevanzprüfung	15
7.1	Vorbemerkung.....	15
7.2	Europäische Vogelarten	16
7.2.1	Brutvögel.....	16
7.2.2	Rastvögel.....	16
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
8	Konfliktanalyse	18
8.1	Brutvögel	18
8.1.1	Koloniebrüter - Dohle, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe.....	18
8.1.2	Nischen- und Höhlenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden	19
8.1.3	Gehölzbrüter	20
8.2	Fledermäuse.....	21
8.3	Zusammenfassung artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen.....	23
9	Literatur	24

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Eutin stellt Bebauungsplan Nr. 144 auf, um die Grundstücke Plöner Straße 16 – 18 neu zu bebauen. Das B-Plangebiet liegt als „Allgemeines Wohngebiet“ nördlich vom Stadtzentrum. Entlang der Straßen Plöner Straße und Ihlpool ist die Bebauung einreihig und geschlossen.

Die Planung sieht vor nach dem unverbindlichen Entwurf mit Stand vom 19.11.2020 die Fläche mit 2-geschossigen Wohngebäuden in offener und abweichender Bauweise zu errichten. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,35 festgelegt.

Im Zuge der Planungsrealisierung einer Neubebauung ist es erforderlich, die vorhandenen Gebäude abzureißen und die Gehölze zu entfernen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Übersicht über das Plangebiet

Die Gebäude Plöner Straße 16 - 18 befinden sich in einem - fast geschlossenen - Gebäudezug im östlichen Teil von Eutin. Rückwärtig, westlich und nördlich der Gebäude erstrecken sich Gärten mit wenigen Obstgehölzen und mind. 10 größeren Bäumen. Der Gehölzbestand ist Teil eines zusammenhängenden Grünbereichs mit Gärten zwischen dem Dreieck Plöner Straße und Langer Königsweg.

Bis auf einige lichte Bereiche (Gartenland) ist die Fläche von dichten Brombeergestrüppen überwuchert. Am westlichen Randbereich des B-Plangebietes stehen 6 große Nadelbäume mit einem Stammdurchmesser von 30 bis 60 cm. Des Weiteren wachsen 5 jüngere Bäume (Vogelkirschen und Ulmen) im Garten hinter Nr. 16, der Stammdurchmesser liegt unter 30 cm. Direkt am Nebengebäude steht eine große, dreistämmige Kirsche mit einer ausladenden Krone, jeder Stamm hat mindestens 30 cm Durchmesser. Der unversiegelte Bereich des Geländes macht nur ein gutes Drittel der Fläche aus.

Das Gelände steigt, vom Nordrand der Innenhöfe hinter Haus Nr. 20 und 18, bis zum Nordteil des Plangebietes um mind. 6 Meter an und bildet einen steilen Südhang. Die Dächer und Fenster einiger Gebäude sind beschädigt, sodass sie für Tiere zugänglich sind.

Zwei Bäume (Kugelahorn) sind als zu erhalten festgesetzt, sie stehen am Parkplatz im Südosten des Plangebietes.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.2009 geänderte und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in §°44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß §°44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Er-Artenschutz-Verordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an (Kap. 8).

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8.3 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

4.3.1 Durchgeführte Untersuchungen

Eine Gebäudekontrolle bezogen auf Brutvögel hat am 23.03.2020 stattgefunden, in deren Rahmen wurden geeigneten Strukturen und Nutzungsspuren wie Kot und Nestreste überprüft.

Die Brutvogelfauna wurde an folgenden Tagen in den frühen Morgenstunden erfasst: 23.3.20; 23.04.20; 21.05.20. Auf eine Erhebung im Juni wurde verzichtet, da die Maidaten relativ spät erhoben wurden. Auf eine Eulenkartierung mittels Einsatzes von Klangattrappen wurde ebenfalls verzichtet, da bei den Gebäudebegehungen keine Gewölle gefunden wurden.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes spontan festgestellten Arten wurden die potentiellen Brutvögel ermittelt.

Die Fledermausfauna wurde über Detektorbegehungen mit dem Batlogger M (Fa. Elekon) ermittelt. Es handelt sich um folgende Termine:

- morgendliche Schwärmphasenerhebungen am 15.06., 28.07.
- Ausflugskontrollen am 20.06., 29.06., 30.07.2020

Über den Einsatz stationärer, automatischer Erfassungssysteme (Horchboxen - Batlogger A, Elekon) in den Bodenräumen der Gebäude wurden diese Erhebungen am 08.04., 16.06.,

29.06. und 30.07. ergänzt (Details siehe Tabelle Nr. 3). Die erhobenen Daten wurden mit der Software BatExplorer Vers. 2.1.7.0 der Firma Elekon und BatSound Vers. 4.4 (Pettersson) ausgewertet.

4.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR, Lanis-SH, WinArt-Datenbank).
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2007 bis 2011, FÖAG 2014, HAACKS & PESCHEL 2007).
- Ornitho.de Datenbank

Es liegen keine faunistische Daten für das Grundstück vor.

5 Bestand/Ergebnisse

5.1 Gehölzbestand

Der Großbaumbestand besteht insbesondere aus einer alles überragenden Douglasfichte von mindestens 25m Höhe. Weitere Gehölzarten sind neben weiteren fünf größeren Fichten, jüngere Eschen, Vogelkirschen, Ulmen und Ahorn. Einige Schlehen - aber insbesondere ein die Baumgruppe und Böschungen dicht überwucherndes, undurchdringliches Gestrüpp aus Brombeere und Waldrebe sind vorhanden. Die Brombeeren hatten bereits den eingangs beschriebenen Innenhof überwuchert. Neben der Südhanglage und der Verzahnung mit den teils beschädigten Gebäuden und Dächern bilden die Gehölze einen attraktiven Lebensraum für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

5.2 Brutvögel

Die im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind in Tabelle 1 aufgeführt. Im Vorhabengebiet wurden demnach 19 Brutvogelarten nachgewiesen. Es treten häufige, weit verbreitete Arten auf, die in Schleswig-Holstein und bundesweit fast alle als ungefährdet gelten. Eine Ausnahme bilden die beiden Schwalbenarten Rauch- und Mehlschwalbe die bundesweit als gefährdet geführt sind, sie brüteten unter dem Garagendach im Innenhof (Rauchschwalbe) und an der östlichen Hauswand von Haus 20 (Mehlschwalbe). Als weiterer Koloniebrüter tritt die Dohle auf, sie hat in dem kleinen Gebäude mit zerstörten Fenstern im Nordteil des Plangebietes gebrütet.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des Betrachtungsraumes sind Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter, sowie Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen). Hinzu kommen Gebäudebrüter.

Einige Gehölzbrüter wie z.B. Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig nutzten das Nischenange-

bot der Gebäude als Brutplatz.

Auffällig ist die für das relativ kleine Areal hohe Siedlungsdichte aller Arten. Ein Grund dafür ist sicherlich die „Ungestörtheit“, da die Gebäude insbesondere in im Innenhofbereich länger nicht genutzt wurden. Ein weiterer Grund ist die Unzugänglichkeit mit großflächigem Brombeerdickicht auf der Böschung.

Die vermutlichen oder tatsächlichen Revierzentren konzentrieren sich in den Gehölzen, die maßgeblich durch das Bauvorhaben betroffen sein werden.

Auf der Vorwarnliste befindet sich der Haussperling, der unter beschädigten Dachsimen gute Brutmöglichkeiten hatte.

Gesondert zu betrachten ist auch die Brut von 1-2 Dohlenpaaren die immer weniger Nistmöglichkeiten in den Städten finden. Hier nisteten sie in dem kleinen Nebengebäude auf dem Hang, der Einflug war durch zerstörte Fenster möglich.

Nahrungsgäste, waren wegen der geringen Größe des Gebietes und des hohen Besatzes an Brutvögeln selten.

Tabelle 1 Im Betrachtungsraum vorkommende Vogelarten (Eutin, Plöner Str. 16-18)

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Anzahl RP	Bemerkungen
1.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				b	Nahrungsgast	Gehölzfreibrüter
2.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>				b	Überfliegend	Bodenbrüter
3.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	2	Gehölzfreibrüter
4.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				b	Pot. Brutvogel	Gehölzfreibrüter
5.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>				b	Überfliegend	Gebäudebrüter
6.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3		b	1	Gebäudebrüter
7.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3		b	1-2	Gebäudebrüter
8.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	1-2	Gebäudebrüter
9.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	4	Gehölzfreibrüter, Nischenbrüter
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	1	Gehölzfreibrüter
11.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	1	Bodenbrüter
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	1	Gebäudebrüter
13.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	2	Gehölzfreibrüter
14.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	1	Gehölzfreibrüter
15.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	1-2	Gehölzfreibrüter
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	2	Gehölzfreibrüter
17.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				b	Pot. Brutvogel	Gehölzfreibrüter
18.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				b	Pot. Brutvogel	Höhlenbrüter
19.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	1	Höhlenbrüter
20.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	1	Höhlenbrüter
21.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	NG	Baumfreibrüter
22.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone/cornix</i>				b	NG	Gehölzfreibrüter
23.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>				b	1-2	Höhlenbrüter/Gebäudebrüter
24.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		b	3-4	Nischenbrüter, Gebäudebrüter
25.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	1	Gehölzfreibrüter
26.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	1	Gehölzfreibrüter
27.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	1	Gehölzfreibrüter
Summe Brutvogelarten: 19; potentielle Brutvogelarten 3								
Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: 0; gefährdeter Arten in Deutschland 2								
Summe der Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste: 0; in Deutschland auf Vorwarnliste 1								
Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0								

Legende: RL SH= Rote Liste Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010)
 RL D= Rote Liste Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015)
 Kategorien: V= Vorwarnliste; 3 gefährdet
 VSchRL: Vogelschutzrichtlinie, I= Arten des Anhang I
 § 7 BN: besonders (b) und streng (s) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

Kurzbewertung Brutvögel

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist geprägt von in Schleswig-Holstein weit verbreiteten und häufigen Arten mit Ausnahme der Rauch- und Mehlschwalbe sowie der Dohlen. Bedeutsam als Bruthabitate sind der Baumbestand, sowie der tlw. dichte Strauchbewuchs, die Fassadenbegrünung sowie der Gebäudebestand.

Der Strauchbestand und die Fassadenbegrünung bieten Bodenbrütern wie dem Rotkehlchen und Arten, die in dem unteren Meter eines Gehölzbestandes brüten (wie Zaunkönig), eine Ansiedlungsmöglichkeit. Die Nischen und Höhlen an Gebäuden bieten Höhlenbewohnern einen Brutplatz, z.B. Kohl- und Blaumeise. In den Gebäuden finden Arten wie Zaunkönig und Amsel, als fakultative Nischenbrüter, Nistmöglichkeiten.

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der Bedeutung der Freiflächen als Nahrungsraum ist dem Raum eine mittlere Bedeutung für die Brutvögel zuzuordnen.

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Allgemeines

Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

1. eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von Oktober/November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen)
2. eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss:
 - a. Quartiersuche,
 - b. Geburt,
 - c. Jungtieraufzucht und
 - d. Paarung und Winterschlafvorbereitung.

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

5.3.2 Artenspektrum

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV nach europäischem Recht streng geschützt. Im Plangebiet konnten über Daueraufzeichnungsgeräte und im Rahmen der Detektorbegehungen mindestens sechs Arten nachgewiesen werden, wobei der Große Abendsegler als sechste, und eine siebte Art (entweder Zweifarbfledermaus oder Kleinabendsegler) das Untersuchungsgebiet lediglich vereinzelt überflogen haben.

Quartiere: **Wochenstuben** wurden weder in vom Abbruch betroffenen Gebäuden oder Anbauten, noch im Baumbestand nachgewiesen. **Tagesverstecke** können von allen sechs Arten in geeigneten Spalten im Bestand genutzt werden.

An der Westseite von Gebäude Plöner Straße Nr. 16 befindet sich das **Paarungsquartier** einer Mückenfledermaus. Die Balzaktivitäten der Zwergfledermaus beziehen sich auf ein Paarungsquartier etwas weiter nördlich, vermutlich im Baumbestand (s. folgende Abb. Nr.1).



Abbildung 1 Paarungsreviere und bioakustischer Nachweis vom Braunen Langohr

Stern, orange:	Paarungsrevier Mückenfledermaus
Stern, rot:	Paarungsrevier Zwergfledermaus
Blaues Dreieck:	Bioakustische Nachweise Braunes Langohr

Flugstraßen: Flugstraßen konnten nicht nachgewiesen werden, es wurden jedoch zahlreiche Tiere, beide Grundstücke regelmäßig - aber diffus - überfliegend, beobachtet.

Jagdhabitats: Der Baumbestand mit Kirschbäumen und naturnahen Gebüsch bietet verschiedenen Insektenarten Nahrungsgrundlage, davon profitieren Insekten fressende Arten, wie z.B. das Braune Langohr. Die Art wurde mehrfach mit dem Detektor nachgewiesen, obwohl sie nur sehr leise ortet (Flüstersonar). Das Braune Langohr ist wenig mobil und sucht im Umfeld der Quartiere nach Nahrung, dadurch haben Jagdgebiete eine essentielle Bedeutung.

Mücken- und Zwergfledermaus haben zeitweise und länger gejagt, die Breitflügel fledermaus gelegentlich.

Die im Planungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in Tabelle 2 gelistet, ihr Schutz- und Gefährdungsstatus wird angegeben.

Tabelle 2 Im Betrachtungsraum nachgewiesene Fledermausarten (Eutin, Plöner Str. 16-18)

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BfN. 2020)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Breitflügel-fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien nutzen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, gehölzreiche freie Landschaftsteile, Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Die Art trat zu jedem Termin die Grundstücke überfliegend auf, in einem der Nachbargebäude gibt es einen Quartierverdacht.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	Der Verbreitungsschwerpunkt von Reproduktionsgesellschaften liegt im Östlichen Hügelland (BORKENHAGEN, 2014). Wochenstuben befinden sich in Bäumen, Paarungs- und Winterquartiere auch zusätzlich in Brücken. Die Jagdhabitats liegen überwiegend in größerer Höhe über und an Wäldern, unter anderem an Gehölzen, in Parks. Die Art nutzt die Landschaft großräumig mit > 25km (FÖAG 2011). Die Art hat die Grundstücke überflogen, die Nachweise stehen in keinem direkten Zusammenhang zum Vorhabengebiet.
Rauhaut-fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV	Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011). Die Art wurde häufiger im April registriert, wobei eine Häufung auch für den Spätsommer angenommen werden muss. Eutin ist mit seinen ausgedehnten Seen ein Nahrungs- oder Trittsteinbiotop zur Migrationszeit.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (BORKENHAGEN 2011). Die Art trat besonders hinter den Gebäuden an den Gehölzen auf. Im Umfeld befindet sich ein Paarungsrevier (s. Abb. 1).
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	n	IV	Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. (FÖAG 2011). Die Art trat besonders Ende Juni vermehrt am Gehölzbestand auf. Mittels Horchbox wurde ein balzendes Männchen im Bereich des Anbaus von Plöner Straße Nr. 16 nachgewiesen (s. Abb. 1), das Quartier befindet sich offenbar am Gebäude.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV	Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig, vor. Die Art ruft sehr leise (Flüster Sonar), dennoch wurde sie mittels Detektor im UG nachgewiesen. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen oder in geeigneten Höhlungen in Gebäuden. Ein ertragreiches Jagdgebiet in Quartiernähe ist für diese Art von <u>essentieller Bedeutung</u> ! Von einem (Wochenstuben)Quartier in der Umgebung ist auszugehen. Das Braune Langohr wurde im Umfeld des Nebengebäudes an den Gehölzen und im Nebengebäude selber nachgewiesen. Die Art ist lichtsensibel und bejagt unbeleuchtete Bestände.

Horchboxen

Mittels Horchboxen wurden die Aktivitäten mehrere Stunden bis über eine ganze Nacht an zwei/drei Standorten zeitgleich aufgenommen, alle nachgewiesenen Arten sind in folgender Tabelle 3 zusammengestellt.

Die Angaben zu den Aktivitäten basieren auf der reinen Anzahl von Dateien, die der Batlogger geschrieben hat, nach Götsche & Götsche (LANU 2008) werden die Aktivitäten in Abundanzklassen zusammengefasst und bewertet:

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	<i>Keine</i>	31 – 100	<i>Hoch</i>
1 – 2	<i>sehr gering</i>	101 – 250	<i>sehr hoch</i>
3 – 10	<i>Gering</i>	> 250	<i>äußerst hoch</i>
11 – 30	<i>Mittel</i>	-	-

Tabelle 3 Ergebnistabelle Horchboxen – Eutin, Plöner Straße 16-18

RH = Flughautfledermaus; ZF = Zwergfledermaus, GrAS = Abendsegler, BF = Breitflügelfledermaus, BrLO. = Braunes Langohr, FLM = unbestimmbare Art, MF = Mückenfledermaus; Nyctaloid = unbestimmte Art (ev. Breitflügelfledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus); Pip. spec. = unbestimmte Pipistrellus-Art; J = Jagdsequenz; Soz. = Soziallaut; --- = nicht ausgebracht

Position	08.04.2020	16.06.2020	29.06.2020	30.07.2020
SO 1 Plöner Straße 18, Dachboden	(20:24– 23:14) 3 x MF) 2 x ZF 2 x RH <u>Σ = 7 *</u> (ohne Bewertung, da nur 3 Stunden Laufzeit)	(22:25 – 02:42) 4 x GrAS 1 x BF 1 x ZF <u>Σ = 6 *</u> (ohne Bewertung, da nur 4 Stun- den Laufzeit)	(21:57 – 06:30) Keine Aktivitäten	(21:21 – 23:40) 2 x ZF <u>Σ = 2 *</u> (ohne Bewertung, da nur 2,25 Stunden Laufzeit)
SO 2 Plöner Straße 16, Dachboden	(20:37 – 21:29) 1 x GrAS 1 x MF 2 x RH <u>Σ = 4 *</u> (ohne Bewertung, da nur 1 Stunde Laufzeit)	(22:40 – 02:30) 2 x GrAS <u>Σ = 2 *</u> (ohne Bewertung, da nur 4 Stun- den Laufzeit)	---	---
SO 3 Plöner Straße 16, Nebengebäude, innen	(20:26 – 00:54) 3 x GrAS 7 x BF (1x im Gebäude!) 1 x Nyctaloid 7 x MF (J, Soz) 6 x ZF 17 x RH <u>Σ = 41</u> (ohne Bewertung, da nur 3,5 Stunden Laufzeit)	(22:48 – 02:15) 1 x BrLO (im Gebäude) 2 x BF 5 x ZF 1 x RH <u>Σ = 9</u> (ohne Bewertung, da nur 4 Stun- den Laufzeit)	(21:53 – 06:45) 1 x BF 1 x MF 11 x ZF 3 x RH 1 x Pip. spec. 1 x FLM <u>Σ = 18 (mittel)</u>	---

* die Aufnahmen wurden nicht im Bodenraum aufgezeichnet, sondern durch die Dachhaut

Die besonders lichtsensible Art ist **fett** gedruckt!

Bewertung Fledermauspopulation

Im Vorhabengebiet befinden sich 2 Paarungsquartiere/-reviere der beiden Pipistrellus-Arten 1 x Zwerg- und 1 x Mückenfledermaus. Eine Wochenstube in Gebäuden oder Baumbestand wurden nicht gefunden. Vereinzelt traten kurzzeitig jagend Zwerg-, Mücken- und Breitflügel-Fledermaus auf. Das Braune Langohr wurde mehrfach nachgewiesen, quartiernahe Jagdhabitats sind für diese Art unabdingbar und damit von essentieller Bedeutung.

Für die lokale Fledermauspopulation hat der Untersuchungsraum als Jagdhabitat eine geringe Bedeutung, ausgenommen ist die Bedeutung für das Braune Langohr, die Bedeutung ist hoch.

5.4 Weitere relevante Arten

Das Vorkommen weiterer, insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten wird in der Relevanzprüfung abgehandelt (vgl. Kap. 7).

6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Brutvogel- und Fledermausarten verursachen können:

- Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten und Parkplätze,
- baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden während der Brut- bzw. Fortpflanzungs-, Aktivitäts- und Wanderungszeiten,
- Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung,
- bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Nächtliche Scheuchwirkung/Vergrämung durch Lichtemissionen (Beleuchtungsmaßnahmen an Gebäuden und Nebenanlagen nach erfolgter Bebauung).

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zwingend zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hin-

blick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind alle ermittelten Brutvogelarten im Vorhabengebiet, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei der gesamte gehölzbestandene Bereich nördlich des Innenhofes, der sich im Norden über die B-Plangrenze hinaus fortsetzt.

Für Arten der angrenzenden Areale kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben meist ausgeschlossen werden. Alle dort potenziell auftretenden Arten sind in starkem Maße an menschliche Störungen gewöhnt. Die von ihnen besiedelten Bereiche bleiben vollumfänglich erhalten. Eine Ausnahme bilden die Standorte der Mehlschwalben direkt an der Wand von Haus Nr. 20, die der Rauchschnäpper unter dem Garagendach des Innenhofes nördlich Haus Nr. 20 und die der Dohlen im Nebengebäude.

Prüfrelevante Arten sind alle Brutvogelarten, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Die landesweit nicht gefährdeten Arten können in so genannten Gilden zusammengefasst werden. Dies geschieht nach nistökologischen Aspekten.

7.2.2 Rastvögel

Rastvogelbestände sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen, wenn sie regelmäßig mit Beständen von landesweiter Bedeutung auftreten. Das ist für den Betrachtungsraum auszu-schließen.

Tabelle 4 Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten im Betrachtungsgebiet (22 Arten)

Gruppe	Arten
Koloniebrüter	Dohle, Rauchschnäpper, Mehlschwalbe
Höhlenbrüter und Nischenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden	Hausrotschwanz, Bachstelze, Blaumeise, Amsel, Zaunkönig, Haussperling, Grauschnäpper.
Gehölzfreibrüter einschl. Bodenbrüter und Höhlenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen	Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Rotkehlchen, Zaunkönig, Wintergoldhähnchen.

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Arten-gruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer, u.a.

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, u.a.

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden (hier z.B. Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Schlingnatter). Mit Vorkommen an Gewässer gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer und der Kleinen Flussmuschel ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen nicht zu rechnen. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Zauneidechse wird ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabengebiets liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Haselmaus (Merkblatt LLUR, 09/2016, unveröff.).

Vorkommen von **Pflanzen**-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können infolge ihrer Verbreitungssituation und der speziellen Standortansprüche, die im Betrachtungsraum nicht gegeben sind, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weiterhin kommen unter den Anhang IV-Arten im Betrachtungsraum **Fledermäuse** vor. Die Bestandssituation der Fledermausfauna ist in Kapitel 5.3 beschrieben. Demnach treten im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich) mindestens fünf Arten in unterschiedlicher Häufigkeit und mit differenziert zu betrachtetem Habitatbezug in Erscheinung.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten sind nochmals in der folgenden Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus (RL SH „3“), Flughautfledermaus (RL SH „3“), Zwergfledermaus (RL SH „-“), Mückenfledermaus (RL SH „V“), Braunes Langohr (RL SH „V“). <i>Großer Abendsegler (RL SH „3“) und zwei weitere Arten wurden lediglich das Gebiet überfliegend registriert.</i>

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten **Brutvögel** und die in Tabelle 5 aufgeführten **Anhang IV-Arten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Arten bzw. Artengruppen beschränken.

8 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt gemäß LBV SH & AFPE (2016).

8.1 Brutvögel

Die Gruppe der Brutvögel wird in folgende drei Vogelgilden unterschieden: a. Kolonie-, b. Nischen- und Höhlenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden sowie c. Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, und Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen).

8.1.1 Koloniebrüter - Dohle, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die geplante Bebauung muss die Garage nördlich Haus Nr. 20 abgerissen werden (Rauchschnalbenbrutplatz) ebenso das kleine turmartige Gebäude im Norden des Plangebietes (Dohlenbrutplatz). Die Osthauswand Haus Nr. 20 (Mehlschnalbenbrutplatz) wird durch den Baustellenverkehr stark beeinträchtigt.

Im Zuge des Abrisses kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbotest sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

3. Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zum Brutplatzverlust der Koloniebrüter Dohlen (1-2 Paare), Rauchschwalbe (1 Paar) und Mehlschwalbe (1-2 Paar).

Ein vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich ist wie folgt erforderlich:

- 2 Nisthilfen für Dohlen
- 2 Nisthilfen für Rauchschwalben
- 4 Nisthilfen für Mehlschwalben

Der Ausgleich ist innerhalb des Stadtgebietes im näheren Umfeld an höheren Gebäuden oder Bäumen (Dohle) vor Brutbeginn im Jahr des Gebäuderückbaus (vorgezogene Maßnahme) zu leisten.

Das Vorhaben löst – bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen - für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

8.1.2 Nischen- und Höhlenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die geplanten Neubauten müssen alle Gebäude weichen, die als Bruthabitat dienen. Im Zuge des Abrisses kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Erschütterungen Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Vorhabengebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge des erforderlichen Abrisses der Gebäude im Vorhabengebiet kommt es zu einem Verlust von einzelnen Bruthabitaten von Nischen- und Höhlenbrütern.

Es werden einige Brutplätze verloren gehen. Die vorgefundenen Nischenbrüter Amsel, und Haussperling (ev. Rotkehlchen) sind weit verbreitet und häufig. Sie können auf andere Brutplätze (z. B. auf Gehölzbestände oder neue Nistkästen) auch an den neuen Gebäuden ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben löst für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

8.1.3 Gehölzbrüter

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die geplante Bebauung muss der vorhandene Gehölzbestand weichen. Die Gehölzbestände dienen einer – gemessen an der Größe des Gebietes – vergleichsweise großen Zahl von Brutpaaren als Bruthabitat. Im Zuge der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Vorhabengebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren sind und an Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist mit einem Verlust von Bruthabitaten, und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu rechnen. Für die Brutvögel des Betrachtungsraumes stellt sich der Gehölzbestand einschließlich der Brombeergebüsche und Waldrebenbestände dar. Es ist von einem Totalverlust für das Gros der Brutvögel auszugehen.

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von mindestens 12 Gehölzbrüterarten (u.a. Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig). Außerdem gehen Nahrungsräume von diesen und von Arten verloren, die in direkt angrenzenden Gehölzen brüten. Es gehen Nahrungsräume und Bruthabitate in einer Größenordnung von ca. einem Drittel der B-Planfläche verloren. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 ist erforderlich.

Der Ausgleich sollte ortsnah erfolgen und die Gehölzanpflanzung sollte mit heimischen Gehölzen - aber entsprechend der aktuellen Situation - auch mit einem Nadelholzanteil erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Unzugänglichkeit (Katzen, Hunde) wie bei derzeitigem Bewuchs, durch Brombeere, Schlehe und Waldrebe garantiert wird.

Das Vorhaben löst für die geprüften Brutvögel – bei Umsetzung der Ersatzmaßnahmen – keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

8.2 Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse, die Quartiere in Gebäuden und Bäumen nutzen, kann an dieser Stelle gemeinsam betrachtet werden. Darunter fallen die mit Quartieren nachgewiesene Mücken- und Zwergfledermaus, potenziell auch das Braune Langohr, das jagend im Gebiet nachgewiesen wurde.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planung sieht vor alle Gebäude zu beseitigen, außerdem soll der gesamte Gehölzbestand gerodet werden. Geeignete Strukturen wurden durch die Mücken- und Zwergfledermaus (Paarungsquartiere) und ev. auch durch das Braune Langohr (Tagesversteck) genutzt.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gebäude mit Tagesverstecken und Paarungsquartieren von Pipistrellus-Arten zwischen dem **01.12. – 28.02.** abzureißen.

„In den Monaten Dezember und Januar ist in Schleswig-Holstein die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen.“ (LBV SH, 2011, S. 47). In diesen Monaten können Bäume gerodet werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Fledermausarten wird im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt, das Ausmaß ist für Zwerg- und Mückenfledermäuse jedoch gering, die Arten sind flexibel und wechseln häufig die Quartierstandorte.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die erforderliche Gebäude- und Gehölzbeseitigung nicht berührt.

Durch die Gehölzrodungen kommt es jedoch zum Verlust eines wichtigen Nahrungshabitats vom Braunen Langohr. Ertragreiche, quartiernahe Nahrungsräume sind essentiell für diese wenig mobile Art. Lichtemissionen in die nördlich angrenzenden Gehölze sind zu vermeiden, Ersatzpflanzungen sind im Verhältnis 1:1 (s. Gehölzbrüter, keine Summation!) erforderlich und vor Lichteinfall zu schützen.

Das Vorhaben löst für die geprüften Fledermausarten – bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen – keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

8.3 Zusammenfassung artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen

A. Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse, Brutvögel:

- Bauzeitenregelung Brutvögel: Alle vorbereitenden Bauarbeiten (Gebäuderückbau, Rodungen) sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**
- Bauzeitenregelung Fledermäuse: das Baufeld kann zwischen dem **01.12.** und dem **28.02.** geräumt werden.
- Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen Braunen Langohren in den Gehölzen der Umgebung, ist das für das B-Plangebiet ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept (keine Abstrahlung in die umgebenden Gehölzbestände, Lichttemperatur 2.700 Kelvin und kleiner, z.B. Bewegungsmelder, Pollerleuchten) zu entwickeln und umzusetzen.

B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- **Brutvögel**: Der Brutplatzverlust in den Gehölzen ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es ist ein naturnahes Gehölz aus einheimischen Büschen und Sträuchern anzupflanzen.
- Für die Gebäudebrüter sind 2 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter an den Neubauten anzubringen.
- Für die Gehölzbrüter sind je ein Nistkasten für Kohlmeise und einer für Blaumeise (Fluglochgröße 3,2 cm und einmal 2,8 cm) an Bäumen im näheren Umfeld anzubringen.
- **Fledermäuse**: Der Verlust eines unbeleuchteten Nahrungsgebietes vom Braunen Langohr ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen (siehe Brutvögel). Es ist ein naturnahes, unbeleuchtetes Gehölz aus einheimischen Büschen und Sträuchern anzupflanzen.

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte)

Ersatzmaßnahmen Brutvögel:

Für die Koloniebrüter sind die unter Ziffer 8.1.1 genannten CEF-Maßnahmen vor Brutbeginn im Jahr des Abrisses zu leisten:

- 2 Nisthilfen für Dohlen
- 2 Nisthilfen für Rauchschwalben
- 4 Nisthilfen für Mehlschwalben

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHRENS, FELIX - B.SC. (2018): Der Einfluss urbaner Habitatstrukturen auf die Artenzusammensetzung und Aktivität einer lokalen Fledermausfauna. Ansätze zur Verknüpfung kategorialer und räumlicher Analysen am Beispiel der Stadt Eutin. Masterarbeit im Ein-Fach-Masterstudiengang Umweltgeographie und -management der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Eutin
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Eutin.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.
- GRÜNEBERG, CHR., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung – Ber. zum Vogelschutz, 52 (2015).
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; 2011): Fledermäuse und Straßenbau.
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der

- Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Stand Dezember 2016.
- KORSTEN, E., ET AL (2016): Swarm and Switch: On the trail of the hibernating common pipistrelle. Research Gate
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, BfN. 374 S.
- MIDDLETON, N. et.al. (2016): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland – Pelagic Publishing, Exceter
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen – Bestimmen – Schützen. - Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P, H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.